

Anschlussnutzungsvertrag Strom

„Mittelspannung“

zwischen _____ ,

Amtsgericht _____ Handelsregister-Nr. HR B

nachfolgend „Kunde“ genannt

und

NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34, 52511 Geilenkirchen

Amtsgericht Aachen, Handelsregister-Nr. HR B 12718

nachfolgend "Verteilnetzbetreiber" oder "VNB" genannt

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des dem Kunden in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“ zugeordneten Netzanschlusses zwecks Entnahme elektrischer Energie an der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom“ genannten Entnahmestelle durch den Kunden in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang.

Einzelheiten des Netzanschlusses und der Entnahmestelle sind der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom“ zu entnehmen.

2. Vertragsvoraussetzung

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrags ist der Abschluss bzw. der Bestand des Netzanschlussvertrages zur selben Anschlussobjektnummer (siehe Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom“).

3. Hauptleistungspflichten

- Der VNB stellt dem Kunden den Netzanschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie im Rahmen der in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom" vereinbarten Netzanschlusskapazität zur Verfügung.
- Der Kunde ist berechtigt, elektrische Energie an der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom“ genannten Entnahmestelle zu entnehmen, sofern für diese eine Bilanzkreiszuordnung besteht.

4. Ersatzbelieferung

- 4.1. Endet die Zuordnung eines Kunden zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Kunden hierüber unverzüglich.
- 4.2. Nutzt der Kunde einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, gilt die Energie als vom Grundversorger geliefert (Ersatzbelieferung). Der jeweilige Grundversorger einer Stadt oder Gemeinde im Netzgebiet des VNB ist auf der Internetseite www.new-netz-gmbh.de/854.php veröffentlicht. Kann die Lieferung keinem Ersatzbelieferer zugeordnet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle zu sperren.

5. Anlagen/Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- „Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom“
- „Allgemeine Anschlussbedingungen Strom / Anschlussnutzung“
- „Technische Anschlussbedingungen Strom (TAB Mittelspannung)“
- „Ergänzungen der NEW Netz GmbH zur TAB Mittelspannung“
- „Preisregelung Strom / Anschlussnutzung“
- „Begriffsbestimmungen Strom“

6. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft von der Unterzeichnung an auf unbestimmte Zeit.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen die Anschlussnutzung betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

7. Rechtsnachfolge

- Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

9. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Geilenkirchen als Gerichtsstand.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stadt, den

Geilenkirchen, denDatum.....

.....

.....

NEW Netz GmbH